

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Bad Bocklet (BGS-WAS) vom 26.11.2019

Der Markt Bad Bocklet erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Bad Bocklet vom 20.03.1998 (LRABI Nr. 7 vom 04.04.1998, lfd. Nr. 129), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.11.2016 (LRABI Nr. 27 vom 09.12.2016, lfd. Nr. 246), wird wie folgt geändert:

1) **§ 9 a erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q_3) oder des Nenndurchflusses (Q_n) der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss (Q_3) oder der Nenndurchfluss (Q_n) geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
- | Dauerdurchfluss (Q_3) | Nenndurchfluss (Q_n) | |
|---------------------------|---------------------------|------------------|
| bis 4 m ³ /h | bis 2,5 m ³ /h | 80,00 Euro/Jahr |
| bis 10 m ³ /h | bis 6 m ³ /h | 128,00 Euro/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | bis 10 m ³ /h | 192,00 Euro/Jahr |
| über 16 m ³ /h | über 10 m ³ /h | 300,00 Euro/Jahr |
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern mit
- | Dauerdurchfluss (Q_3) | Nenndurchfluss (Q_n) | |
|---------------------------|---------------------------|------------------|
| bis 4 m ³ /h | bis 2,5 m ³ /h | 150,00 Euro/Jahr |
| bis 16 m ³ /h | bis 10 m ³ /h | 250,00 Euro/Jahr |
| über 16 m ³ /h | über 10 m ³ /h | 400,00 Euro/Jahr |

2) **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. **Die Gebühr beträgt 2,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.**

3. **§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Wasserzähler beträgt die Gebühr 2,10 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Bocklet, 26. November 2019
Markt Bad Bocklet

Sandwall
Erster Bürgermeister